

wurde, auch weiterhin dafür zu sorgen, daß die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf menschen- und humanitärrechtliche Fragen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

17. *ersucht* die Sonderberichterstatteerin, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die weltweite Situation in bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ihre Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/148. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre darauffolgenden Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³¹⁷ und ihre darauffolgenden Resolutionen zu dieser Frage,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Kommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 1998/57 vom 17. April 1998³¹⁸,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³¹⁹ und in denen erneut darauf hingewiesen wird, daß es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

daran erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, daß für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten,

erneut erklärend, daß regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollten,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

feststellend, daß das Programm für technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars seit 1993 auf Ersuchen interessierter Mitgliedstaaten ausgeweitet worden ist und daß der Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie der Aufbau und die Stärkung einzelstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von entscheidender Bedeutung sind,

sowie feststellend, daß einzelstaatliche Institutionen einen wichtigen Beitrag zu dem in Gang befindlichen Prozeß der Schaffung von regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten können, namentlich in Bereichen wie Menschenrechtserziehung, gegenseitige Zusammenarbeit und Austausch von Informationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²⁰;

2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zur Förderung des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, den Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erleichtern;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appel-

³¹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

³¹⁸ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

³¹⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³²⁰ A/53/324.

liert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Ausarbeitung technischer Kooperationsvorhaben mit Regierungen aus allen Regionen;

5. *bittet* alle Regierungen, die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit auch künftig zu unterstützen, mit dem Ziel, die regionale Zusammenarbeit und die regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte weiter zu stärken;

6. *wiederholt* die von der Weltkonferenz über Menschenrechte abgegebene Empfehlung, wonach den Regionalbüros der Vereinten Nationen nach Bedarf Menschenrechtsreferenten zugeteilt werden sollten, deren Aufgabe es ist, auf Ersuchen interessierter Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu informieren und Ausbildungs- und andere technische Hilfe anzubieten, und fordert das Amt des Hohen Kommissars diesbezüglich auf, ebenfalls über die regionalen Abmachungen zu informieren, die in verschiedenen Teilen der Welt bestehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 19 (Menschenrechte) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu fördern, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen;

8. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zwischen den von den Vereinten Nationen aufgrund von Verträgen zu Menschenrechtsfragen geschaffenen Organen und maßgeblichen regionalen Organen und Organisationen wie dem Europarat und der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker;

9. *begrüßt es außerdem*, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker³²¹ über die Errichtung des Afrikanischen Gerichtshofs für die Rechte der Menschen und Völker verabschiedet hat;

10. *bittet* die Staaten, in den Regionen, in denen es noch keine Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gibt, den Abschluß von Abmachungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen, und erkennt in diesem Zusammenhang an, daß die jährlich stattfindende zwischenstaatliche Fachtagung für die asiatisch-

pazifische Region, wie auf der vom 28. Februar bis 2. März 1998 in Teheran abgehaltenen sechsten Fachtagung über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region³²² erklärt wurde, ein wichtiges Forum für die Erörterung von Initiativen auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit ist;

11. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

13. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/149. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, daß sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²³, den In-

³²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

³²² Siehe E/CN.4/1998/50.

³²³ Resolution 217 A (III).